

Die sogenannte Hartz IV-Reform war knapp drei Jahre in Kraft, da hat das Bundesverfassungsgericht die zur Umsetzung des SGB II gebildeten Arbeitsgemeinschaften zwischen Agenturen für Arbeit und Kommunen als unzulässige Mischverwaltung verworfen. Dem Gesetzgeber hat es auferlegt, bis Ende 2010 eine mit dem Grundgesetz vereinbare institutionelle Neuordnung zu schaffen. Nach vielen vergeblichen Reformanläufen haben Bundestag und Bundesrat im Sommer 2010 die Reform verabschiedet. Die politische Zustimmung war groß. Aber wichtige Fragen bleiben: Wird die Reform den Anforderungen und Zielen gerecht, die mit der Hartz IV- Reform von Anfang an verbunden waren, nämlich der Leistung aus einer Hand und einer wirksameren Arbeitsmarktintegration? Und wie verhält sich die zum 1. Januar 2011 in Kraft tretende Neuordnung zu den tragenden Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung und zum Demokratieprinzip?